



Sollte wegen der Corona-Krise
eine einmalige Vermögensabgabe
erhoben werden?

Sollte wegen der Corona-Krise eine einmalige Vermögensabgabe erhoben werden?

Wissenschaftlicher Beirat
beim Bundesministerium der Finanzen
Stellungnahme 03/2021 vom 17. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Die Diskussion um Sonderlasten für Vermögende	2
2. Ökonomische Beurteilung	3
Vertrauen in Eigentumsgarantien.....	3
Erhebungs- und Befolgungskosten	4
Intertemporale Glättung der Finanzierung	5
3. Eine Vermögensabgabe als Beitrag zur Steuergerechtigkeit?.....	8
Das Lastenausgleichsgesetz von 1952 als Vorbild?	8
Distributive Verschiebungen durch die Corona-Krise.....	9
4. Verfassungsrechtliche Beurteilung	12
5. Empfehlungen für die Finanzpolitik.....	14
6. Literatur	15
Mitgliederverzeichnis	17

1. Die Diskussion um Sonderlasten für Vermögende

Die COVID-19-Pandemie hat das Leben und die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland seit dem vergangenen Jahr massiv beeinträchtigt. Private und gesellschaftliche Aktivitäten wurden und werden in erheblichem Maße eingeschränkt, Familien belastet, es sind große wirtschaftliche Schäden entstanden und die Lebenszufriedenheit der Menschen ist stark gesunken. Nach aktuellen Schätzungen des Statistischen Bundesamts betrug der wirtschaftliche Einbruch im Jahr 2020 rund 5 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP).¹ Auch in den öffentlichen Haushalten hat die Krise deutliche Spuren hinterlassen. Insbesondere der Bund hat im Jahr 2020 in sehr großem Umfang zusätzliche Schulden aufgenommen und plant auch für das Jahr 2021 eine massive Neuverschuldung.

Angesichts dieser Situation stellt sich die Frage nach der Finanzierung der Corona-bedingten Sonderlasten. Nach der aktuellen Finanzplanung erfolgt die Finanzierung der temporären Finanzierungslasten der Corona-Krise weitgehend auf dem Wege der Verschuldung. Dies hat verschiedentlich Kritik an der Finanzpolitik ausgelöst. Konkret wird gefordert, die Finanzierungslasten nicht durch staatliche Neuverschuldung zu finanzieren, sondern durch Steuererhöhungen bzw. Zuschläge auf bestehende Steuern oder die Einführung neuer Steuern.

Diskutiert wird unter anderem die Einführung einer einmaligen Vermögensabgabe.² Hierzu wird auf Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 GG rekuriert, der dem Bund die alleinige Ertrags- und Ge-

setzgebungskompetenz für die Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe und die zur Durchführung des Lastenausgleichs erhobenen Ausgleichsabgaben einräumt. Gern wird in der Diskussion auf das Lastenausgleichsgesetz (LAG) aus dem Jahr 1952 als Präzedenzfall verwiesen. Anders als die laufende Vermögensteuer, deren Aufkommen den Ländern zusteht und die 1997 außer Kraft getreten ist³, basiert die Vermögensabgabe nicht auf der periodischen Erfassung von Sollerträgen, sondern greift auf den Vermögensbestand zu einem – gegebenenfalls auch in der Vergangenheit liegenden – Stichtag⁴ zu. Dieser Vermögensbestand wird einmalig erfasst und bewertet, auch wenn die Erhebung wie im Fall der Vermögensabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz über Jahrzehnte gestreckt wird.⁵

Die vorliegende Stellungnahme befasst sich mit der ökonomischen und juristischen Einschätzung einer solchen Maßnahme und setzt sich mit der Frage auseinander, ob sich das LAG als Präzedenzfall für die Finanzierung der Corona-Lasten eignet.

3 Infolge von: BVerfGE 93, 121.

4 Das Gesetz über den Lastenausgleich (LAG) v. 14.8.1952 knüpfte als Stichtag an die Währungsreform vom 21.6.1948 an.

5 Die Lastenausgleichsabgabe sollte 50% des zum 21.6.1948 ermittelten Vermögenswertes betragen, zahlbar verteilt auf 30 Jahre in 120 vierteljährlichen Raten.

1 Vgl. https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/_inhalt.html.

2 Bach (2020); Antrag Fraktion DIE LINKE, BT-Drucks. 19/18153, 2 u. BT-Drucks. 19/25005, 3; hierzu auch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags (2020).

2. Ökonomische Beurteilung

Die ökonomische Beurteilung einer einmaligen Sonderlast auf Vermögen beruht auf einem Vergleich mit anderen Formen der Finanzierung der Corona-Lasten. Grundsätzlich stehen drei Alternativen zur Verfügung: Finanzierung durch Staatsverschuldung, durch zusätzliche Steuereinnahmen oder durch Einsparungen in den öffentlichen Haushalten. Der Vorschlag der Vermögensabgabe sieht eine weitgehende Finanzierung durch Steuern vor und verknüpft dies mit der Forderung nach dem Einsatz eines einmaligen, am privaten Vermögen anknüpfenden Steuerinstrumentes.

Vertrauen in Eigentumsgarantien

Privatvermögen ist das Ergebnis von Entscheidungen über Konsum versus Sparen (und möglicher Vererbung des Ersparns), bzw. über Investitionen. Sparer und Investoren entscheiden auf der Basis der bestehenden Rahmenbedingungen, zu denen insbesondere Rechtssicherheit und Vertrauensschutz gehören. Sparer und Investoren wissen idealerweise vor ihrer Entscheidung, welcher Anteil der Erträge ihnen nach Steuern verbleiben wird. Bei einer zufälligen einmaligen Vermögenssonderlast ist dies nicht der Fall. Sie greift ad hoc in bestehende Eigentumsstrukturen ein und verändert die rechtlichen Rahmenbedingungen *ex post*.

Kydland und Prescott (1980) haben auf die Gefahren hingewiesen, wenn die Besteuerung von Vermögen und seinen Erträgen aufgrund staatlicher Eingriffe nicht planbar ist und nicht an zuverlässige Besteuerungsregeln gebunden ist. In der kurzen Frist ist es für den Fiskus stets verlockend, bestehendes Vermögen oder dessen Erträge zur Deckung fiskalischer Lasten heranzuziehen. Die Eig-

ner können kurzfristig nicht mehr ausweichen. Deshalb entstehen aus diesen überraschenden Übergriffen keine unmittelbaren Zusatzlasten der Besteuerung. Schwebt aber über den Sparern und Investoren die Gefahr, dass erspartes Vermögen im Nachgang einfach konfisziert wird, dann bestimmt dies ihre Entscheidungen. Das Vertrauen in staatliche Versprechen schwindet. Die Folge ist eine sinkende Bereitschaft, Vermögen zu bilden, Anstrengungen zur Kapitalbildung und Investitionen gehen zurück.

Das in Deutschland bestehende Vertrauen in Rechtssicherheit und Regelbindung ist zu großen Teilen für das Entstehen des Kapitalstocks der Volkswirtschaft und damit für das hohe Volkseinkommen und die Wirtschaftskraft Deutschlands verantwortlich. Diese Reputation hat sich in Jahrzehnten aufgebaut. Sie ist indes möglicherweise schnell verloren. Greift der Staat bei einer Finanzschwäche einmal ad hoc auf bestehendes Vermögen zu, stellen sich Erwartungen ein, dass in der Zukunft bei ähnlichen Wirtschaftsschocks wieder auf eine solche Abgabe zurückgegriffen wird.

Schon nach der großen Wirtschafts- und Finanzkrise vor gut einem Jahrzehnt haben sich wirtschaftspolitische Berater [Bach (2012); Böckler-Stiftung (2012) und Stimmen aus der Politik (Gesetzesvorschlag Bündnis 90/DIE GRÜNEN, BT-Drucks., 17/10770)] für eine einmalige Vermögensabgabe ausgesprochen. Im Nachhinein hat sich gezeigt, dass die Staatsverschuldung ohne einen besonderen Zugriff auf Vermögen innerhalb von zehn Jahren unter das Vorkrisenniveau zurückgeführt werden konnte. Deutschland hätte mit der Vermögensabgabe so bereits 2012 seinen guten Ruf und das Vertrauen von Sparern und Investoren erheblich gefährdet.

Die aktuelle Debatte in Deutschland illustriert erneut, dass die Finanzpolitik versucht ist, in einer Krise eine vermeintlich einmalige Vermögensabgabe zu erheben. Und sie verdeutlicht deshalb auch, warum ein Festhalten an den bestehenden Regeln und Steuerinstitutionen von so fundamentaler Bedeutung ist für die Reputation des Wirtschaftsstandorts Deutschland.

Solche Erwägungen sind bereits für eine geschlossene Volkswirtschaft bedeutsam. Die Bedeutung steigt weiter in einer globalisierten Welt mit mobilen Unternehmen⁶, mobilem Kapital und mobilen wohlhabenden Personen: Direktinvestoren, Finanzanleger und Vermögensbesitzer machen ihre Standortentscheidungen nicht zuletzt davon abhängig, ob die Regierung an dem betreffenden Standort privates Eigentum mutmaßlich respektiert, und sie reagieren sensitiv auf Verschlechterungen, was das Vertrauen in Investorenschutz und Rechtssicherheit eines Staats angeht.

Empirische Evidenz dokumentiert, dass Verhaltensreaktionen auf Vermögensbesteuerung quantitativ groß sein können.⁷ Die These, dass eine Steuer auf in der Vergangenheit gebildetes Vermögen keine wirtschaftlichen Schäden ausübt, hält einer gründlichen finanziawissenschaftlichen Analyse daher nicht stand.⁸

6 Siehe Spengel und Zinn (2011 S. 173 ff.) zu den Belastungswirkungen einer Vermögensabgabe für Unternehmen.

7 Siehe bspw. Scheuer und Slemrod (2020) und Advani und Tarrant (2020) für Literaturüberblicke.

8 Übereinstimmend mit den Ausführungen in diesem Abschnitt zeigen Kempkes und Stähler (2014) im Rahmen eines Neukeysianischen DSGE Modells, dass eine Vermögensabgabe langfristig wohlfahrtsschädlicher ist als konventionelle Konsolidierung, wenn die Einmaligkeit der Erhebung nicht glaubhaft ist.

Erhebungs- und Befolgungskosten

Eine Finanzierung der Corona-Lasten durch eine einmalige Sonderlast auf Vermögen ist in der steuertechnischen Umsetzung schwierig und teuer. Sie ist deutlich schwieriger als eine Veränderung der Tarife für bestehende Steuern oder eine Zusatzsteuer, die an bereits bestehenden Steuerbemessungsgrundlagen ansetzt. Ihre Umsetzung erfordert eine vollständige Erfassung des Vermögens und eine verfassungsgerichtlich belastbare, marktgerechte Bewertung aller wesentlichen Vermögensgegenstände.

Die Probleme und hohen Kosten des Vollzugs von Steuern auf Vermögen sind bekannt. Solche Steuern erfordern eine breite Bemessungsgrundlage. Die sehr diversen Vermögensgegenstände müssten zu Marktpreisen bewertet werden. Außerdem knüpft die Steuerlast nicht am Ertrag an. Somit tragen die Steuerzahler das volle Risiko schwankender Vermögenserträge, während sich der Staat an diesen Risiken nicht beteiligt.⁹ Eine einmalige, auf einen Stichtag bezogene Vermögenssonderlast wirft ganz ähnliche Bewertungsprobleme und Probleme der Risikoallokation auf. Bei einer über die Zeit gestreckten Zahlung der Vermögensabgabe entsteht zudem das Problem, dass die Zahllast bestehen bleibt, wenn der Vermögensgegenstand zwischenzeitlich untergegangen ist. Außerdem können Preiseffekte im allgemeinen Gleichgewicht die Befolgungskosten einer Vermögensabgabe verschärfen. Albers (1989, S. 276) diskutiert solche praktischen, aber in der politischen Diskussion oft übersehenen Aspekte einer einmaligen vermögensbezogenen Sonderlast im Zusammenhang mit dem Lastenausgleichsgesetz von 1952. Die Zahlung einer solchen Steuer kann (z.B. wegen Liquiditätseffekten oder Portfolioeffekten)

9 Vgl. zu einer kritischen Bewertung einer Vermögensteuer Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2013).

eine große Zahl der Eigner gleichzeitig veranlassen, sich von Vermögensgegenständen zu trennen bzw. diese zu veräußern. Daraus können gesamtwirtschaftliche Preiseffekte entstehen.¹⁰

Ferner betonen Troup et al. (2020), dass Erhebungskosten von Vermögensteuern vor allem initial, d.h. bei der Ersterhebung hoch ausfallen, da Vermögensgegenstände umfassend erfasst und bewertet werden müssen. Die Kosten einer Wiederbewertung im Rahmen einer laufenden Vermögensteuer seien deutlich geringer. Mit dem Aufbau von Verwaltungskapazitäten zur Erhebung einer zunächst „einmaligen“ Vermögensabgabe steigt damit auch die Attraktivität, bei kleineren und mittleren zukünftigen Krisen erneut auf eine Finanzierung durch eine Vermögensabgabe zurückzugreifen, was die Glaubwürdigkeit der Einmaligkeit der Maßnahme zusätzlich unterwandert.

Intertemporale Glättung der Finanzierung

Gegen eine zeitnahe Steuerfinanzierung der Corona-Lasten ganz allgemein spricht die normative Theorie der Staatsverschuldung. Diese betont, dass fiskalische Lasten infolge eines Schocks (Kriege, Naturkatastrophen etc.) nicht durch zusätzliche Steuern in kur-

zer Frist finanziert werden sollten, wenn der Staat die Möglichkeit zur Verschuldung hat. Der Grund dafür liegt in der sogenannten Zusatzlast der Besteuerung. Bei Steuern gilt, dass ein Anstieg der Steuerbelastung stets zu einem überproportionalen Anstieg dieser Zusatzlast führt. Vereinfacht ausgedrückt sind die wirtschaftlichen Kosten einer Steuer stets deutlich größer als der reine Zahlbetrag. Anstatt temporär höhere Steuern zu verlangen, sollte der Staat die Steuerbelastung daher im Zeitablauf glätten und unerwartete Finanzierungslasten, die durch Schocks ausgelöst werden, über die Zeit verteilen. Die Politik sollte also, statt in der Krise die Steuern zu erhöhen, eine zeitliche Glättung der Belastung, ein sogenanntes „Tax Smoothing“ anstreben. Typischerweise kann eine zeitliche Glättung der Steuereinnahmen die durch die Steuererhebung selbst entstehende Wohlfahrtseinbuße verringern (Barro 1979). Die Politik kann damit auch den Schaden eines solchen Schocks auf mehrere Generationen verteilen. Dies ist vorteilhaft, weil angesichts der Zufälligkeiten in der wirtschaftlichen Entwicklung nicht ausbleibt, dass einzelne Generationen mit Wohlstand gesegnet und andere von schweren Krisenereignissen getroffen werden. Solange die einzelnen Generationen noch nicht wissen, ob sie zu den Gewinnern oder Verlierern eines solchen Zufallsprozesses gehören, hätten sie ein Interesse daran, einen Ausgleichsfonds für solche Krisen zu schaffen und sich wie in einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit untereinander gegen solche Krisenkosten zu versichern (Gordon und Varian 1988).¹¹

10 Nicht zuletzt unter Anerkennung dieser Probleme einer Bestandsbesteuerung hat das LAG von 1952 die Steuerschuld in eine Annuität auf mehrere Jahrzehnte umgewandelt, was wiederum erheblichen administrativen und gesetzgeberischen Aufwand über die Zeit entstehen ließ. Auch war zu klären, wie damit umzugehen ist, wenn der ursprünglich zugrunde gelegte Vermögensgegenstand im Zeitverlauf zerstört wurde oder seinen Wert eingebüßt hatte. Es wird an diesem Beispiel schnell deutlich, dass eine effektive Besteuerung letztlich gar nicht an Beständen anknüpfen kann, sondern stets Anteile an der Wertschöpfung abgreift. Wenn dies so ist, besteht umso weniger ein Anlass für eine Besteuerung, die an Bestandswerten ansetzt, die dann ohnehin als eine Besteuerung von Wertschöpfung implementiert wird, wenn doch die zentralen Elemente der deutschen Steuersystematik zur Besteuerung von Wertschöpfung bereits vorhanden sind.

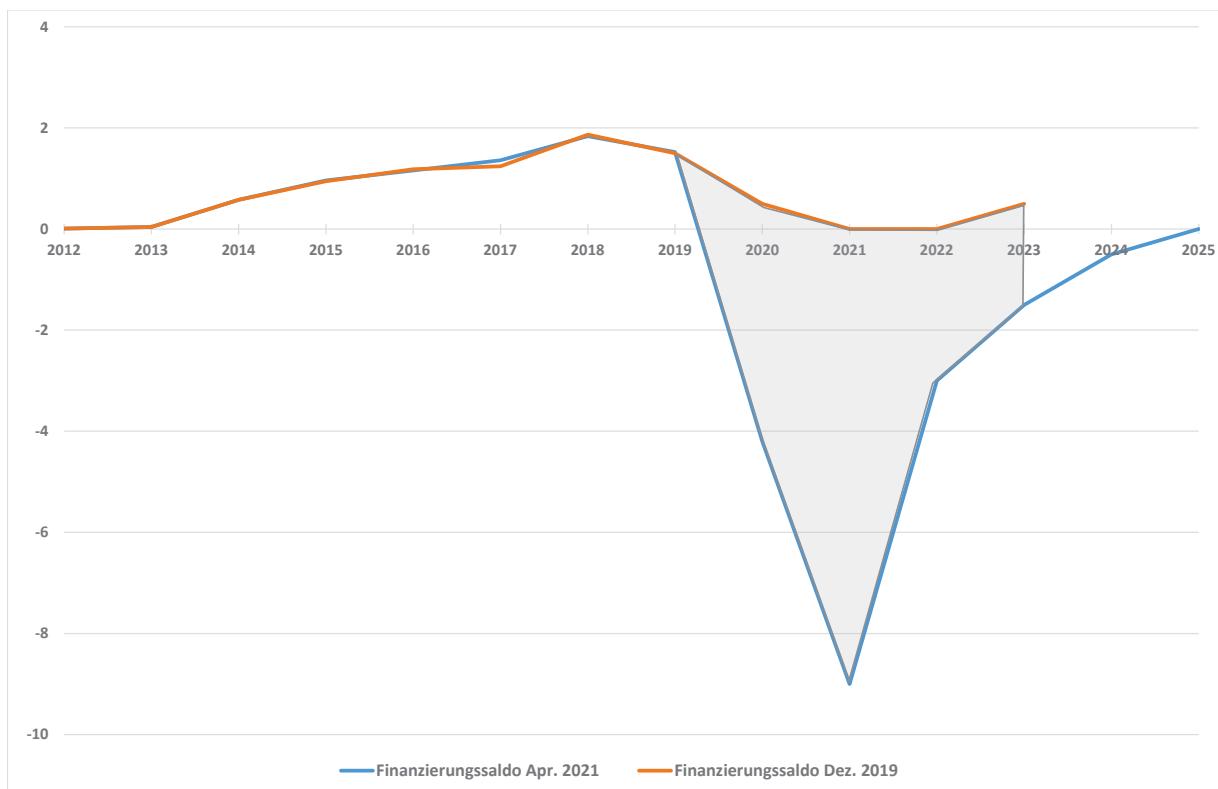
11 Oft wird darauf hingewiesen, dass es eine politökonomisch bedingte Tendenz gebe, durch Staatsverschuldung Zahllasten von der Gegenwart in die Zukunft zu verlagern. Dieses Argument mag zutreffen, auch wenn es angesichts der Überlegungen zur Ricardianischen Äquivalenz nicht unumstritten ist und Institutionen wie die Schuldenbremse bestehen, solchen Tendenzen Einhalt zu gebieten. Die beiden Argumente sind gleichwohl miteinander kompatibel: Das politökonomische Argument bezieht sich auf Fehlentwicklungen aus einer Lastenverschiebung in die Zukunft, das Glättungsargument bezieht sich auf die Möglichkeit, Wohlfahrtsgewinne durch Risikoausgleich im Kollektiv zu erzielen.

In diesem Kontext stellt sich die Frage, ob eine Finanzierung der fiskalischen Corona-Lasten durch Verschuldung und zukünftige Tilgung der Steuerlast mit der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte vereinbar ist.

Abbildung 1 zeigt die Entwicklung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos in der mittelfristigen Finanzplanung nach dem Stand unmittelbar vor dem Ausbruch der Epidemie (Dez. 2019) im Vergleich zum derzeit aktuellen Stand des Stabilitätsprogramms vom April 2021. Für das Jahr 2020 ergibt sich eine Verringerung des Saldos um 4,7 % des BIP. Im laufenden Jahr soll nach dem Schätzstand vom April das Defizit auf 9 %

des BIP steigen. Wegen des anhaltenden Epidemiegesehehens sind auch in den folgenden Jahren noch Defizite zu erwarten. Aus dem Abgleich zwischen der Finanzplanung vom April 2021 und der aus dem Dezember 2019 ergibt sich in grober Abschätzung für die Jahre von 2020 bis 2023 eine durch die Pandemie bedingte Finanzierungslast von etwa 19 % des jährlichen BIP (siehe die schattierte Fläche in der Abbildung 1).

Abbildung 1: Entwicklung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos in % des BIP



Unbereinigter Finanzierungssaldo in % des Bruttoinlandsproduktes (BIP). Die durchgezogene orangene Linie zeigt die tatsächliche und erwartete Entwicklung auf der Basis der Finanzplanung vom Stand Dezember 2019 (vgl. 12. Stellungnahme des Beirats des Stabilitätsrats). Die blaue Linie zeigt die Werte auf Basis des Stabilitätsprogramms vom April 2021.

Die Finanzplanung geht davon aus, dass die durch die Epidemie bedingte Notlage mittelfristig überwunden wird. Dementsprechend erwartete der Stabilitätsrat im Dezember des Jahres 2020, dass das mittelfristige Haushaltziel (ein strukturelles Defizit von höchstens 0,5 % des BIP) im Jahre 2024 im Einklang mit den europäischen Vorgaben wieder erreicht wird.¹² Zwar ergeben sich aus der Fortsetzung der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie gegenüber dem Stand vom Dezember weitere erhebliche Finanzierungslasten im laufenden Jahr. Es zeichnet sich aber zugleich ab, dass die europäischen Fiskalregeln auch im folgenden Jahr noch außer Kraft gesetzt bleiben, so dass für die Anpassung an das mittelfristige Haushaltziel mehr Zeit zur Verfügung steht.¹³

Die Ausweitung des Defizits schlägt sich in der Entwicklung der Staatsschuldenquote nieder. Sie steigt nach dem Stabilitätsprogramm von etwa 60 % im Jahr 2019 auf einen erwarteten Maximalwert von etwa 74½ % des BIP im Jahr 2021. Im Anschluss wird ein Rückgang erwartet.

Deutschland hat im aktuellen Finanzumfeld mit Niedrig- und sogar Negativzinsen die Möglichkeit, temporäre Lasten auf dem Wege der Verschuldung relativ günstig über die Zeit zu verteilen. Da die in den Jahren der Finanzkrise entstandene Verschuldung konsequent zurückgeführt wurde, bestehen nun Spielräume zur zeitlichen Streckung der Finanzierungslasten der Corona-Krise.

Nachhaltigkeit ist ein zentrales Ziel der Finanz- und Haushaltspolitik, das oft Angriffen durch Interessengruppen ausgesetzt ist und dessen Bedeutung der Wissenschaftliche Beirat in vielen Gutachten und Stellungnahmen (zuletzt siehe Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, 2020) betont hat. Sieht man von der unabhängig von der Corona-Krise bestehenden Frage der langfristigen Finanzierung der Sozialsysteme ab, sollte es – nach gegenwärtigem Informationsstand – zur Sicherung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen ausreichen, dass der deutsche Staat sich im Einklang mit den europäischen Fiskalregeln mittelfristig wieder an seinem Haushaltziel orientiert. Das gilt auch dann, wenn die Notlage noch länger fortbestehen sollte. Der qualitative Verlauf der Defizitentwicklung bleibt dadurch unberührt. Ohnehin bestehen in der Finanzplanung erhebliche Reserven, weil die veranschlagten Mittel nur schleppend verausgabt werden können [vgl. Stabilitätsrat (2020b)].

12 Zwar sind in der Finanzplanung des Bundes erhebliche finanzpolitische Handlungsbedarfe eingestellt, deren Gegenfinanzierung offen ist (vgl. Bundesrechnungshof, 2021). Der Beirat des Stabilitätsrats (15. Stellungnahme, 2020) stellte jedoch fest, dass das Einhalten des mittelfristigen Haushaltziels auch ohne Umsetzung der in der Finanzplanung ausgewiesenen Handlungsbedarfe möglich ist.

13 Vgl. Europäische Kommission (2021), Pressemitteilung vom 3. März 2021.

3. Eine Vermögensabgabe als Beitrag zur Steuergerechtigkeit?

Die Befürworter einer Vermögensabgabe führen an, dass die Vermögensabgabe neben der Finanzierung der Coronalasten auch deshalb gerechtfertigt sei, da sie einen Beitrag zur Steuergerechtigkeit leiste und einen Ausgleich zwischen den Geschädigten und den Profiteuren der Corona-Krise schaffe.

Das Lastenausgleichsgesetz von 1952 als Vorbild?

In den ersten Jahren der Bundesrepublik wurde in einer extremen Notsituation unter dem Eindruck der massiven Kriegsfolgen ein Lastenausgleichsgesetz (LAG) beschlossen. Auf diese Gesetzgebung wird häufig verwiesen als mögliches Vorbild für eine Sonderlast für Vermögende.

Den damaligen Notstand beschreibt Abels hauser (2004, S. 334) auf der Basis der Volkszählung auf dem Gebiet der Bundesrepublik von 1950, wonach „von den 47,7 Millionen Einwohnern des Bundesgebietes 9,6 Millionen erst während oder nach Beendigung des Krieges zugewandert“ waren. Davon hätten 7,9 Millionen den Status von Vertriebenen. Ähnliche Zahlen beschreibt Bartels (2019): Demnach gab es im Bundesgebiet 1949 neun Millionen Vertriebene und Flüchtlinge, weitere 2,5 Millionen Personen wurden innerhalb des Bundesgebiets umgesiedelt. 2,5 Millionen von insgesamt 10 Millionen Wohnungen seien komplett zerstört worden. Albers (1989) schildert die Ausgangssituation für das LAG von 1952 ebenfalls in drastischen Farben: Danach hatte sich die Bevölkerung auf dem Bundesgebiet nach Kriegsende bis 1950 um ungefähr 25 % erhöht, von denen der Hauptanteil Heimatvertriebene waren.

Für diese Menschen, von denen die meisten ihr gesamtes Vermögen und ihre wirtschaftliche Existenz verloren hatten, galt es, das Überleben zu sichern, Wohnraum und Arbeit zu schaffen. Dabei schätzt Albers (1989, S. 273), dass durch Zuwanderung und kriegsbedingten Verlust an Produktivitätskapazitäten „für etwa ein Drittel der Arbeitskräfte keine Arbeitsplätze vorhanden“ waren.

Die Wohnungsnot war ebenfalls ein großes Problem. Albers (1989, S. 273) schreibt: „Der um 25 v.H. vergrößerten Bevölkerung stand ein durch Kriegszerstörungen um gut 20 v.H. verminderter Bestand an Wohnungen gegenüber“. Erschwerend kam demnach hinzu, dass sich diese Knappheit sehr ungleich über Regionen verteilte, bzw. besonders in den Städten konzentrierte. Die Höhe der wirtschaftlichen Kosten des Wiederaufbaus nach dem 2. Weltkrieg lassen sich nur schwer beziffern. Dass es sich rein wirtschaftlich betrachtet für das Gebiet der Bundesrepublik um ein Vielfaches eines jährlichen Bruttoinlandsprodukts handelt, lässt sich unschwer erahnen.

Besonders bedeutsam ist nicht nur die Höhe der Wiederaufbaukosten. Der Krieg, die anschließende Flucht und Vertreibung und die Währungsreform haben nicht nur zu Einkommensverlusten, sondern auch zu extremen Vermögensverschiebungen geführt. Die besonders Geschädigten, wie auch die Gewinner waren verhältnismäßig klar zu identifizieren. Große Vermögensgewinne entstanden z.B. bei denen, deren Immobilien den Krieg überstanden hatten, sich in der Nachkriegszeit außerordentlicher Knappheit erfreuten und die durch die Währungsreform plötzlich praktisch schuldenfrei wurden. Andere große Gewinner waren Fabrikanten, deren Produk-

tionsstätten den Krieg überstanden hatten, denn deren Produktivkapital konnte auf eine Knappheitsrente rechnen, und viele Unternehmer hatten sich zudem ihrer Unternehmensschulden durch die Währungsreform entledigt. Die gewaltigen Vermögensschäden entstanden bei denen, die ihren Hausstand, ihre Altersversorgung, ihre Wohnimmobilie und ihren Wirtschaftsbetrieb unwiederbringlich verloren hatten. Diese extremen Unterschiede in der Betroffenheit motivierten unter sozialstaatlichen Aspekten und unter einer Gerechtigkeitsperspektive einen Lastenausgleich zwischen den gut bestimmbaren Gewinnern und Verlierern.

Zudem konnte den Geflohenen kaum aus anderen Mitteln geholfen werden. Die Möglichkeiten zur Finanzierung durch Einkommensteuer waren weitgehend ausgeschöpft. Der Spitzesteuersatz lag in diesen Jahren bei 95 %, und die staatlichen Aufgaben des Wiederaufbaus jenseits des Lastenausgleichs waren gewaltig. Auch eine Finanzierung durch Verschuldung kam angesichts der gerade erfolgten Währungsreform nicht in Frage. Der Zugang zum Kapitalmarkt wurde erst durch das Londoner Schuldenabkommen von 1953 wiedereröffnet. Diese besonderen Umstände führten zur Entscheidung, einen Teil der Finanzierungslasten durch eine im LAG geregelte einmalige Vermögensabgabe zu finanzieren.¹⁴

Keinen Bedarf für einen Zugriff auf den Vermögensbestand sah der Gesetzgeber dagegen nach der deutschen Wiedervereinigung, obwohl auch diese mit immensen Belastungen für die öffentlichen Haushalte einherging.

14 Über die gesamte Laufzeit des Lastenausgleichsfonds bis 1988, so Bartels (2019), deckten die im LAG geregelten Abgaben, bestehend aus Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe und Kreditgewinnabgabe in ihrer Summe etwa 1/3 der gesamten Finanzierungslast (53 Mrd. DM von 145 Mrd. DM). Der Löwenanteil der Lastenausgleichsmittel wurde also trotz dieser besonderen Umstände aus regulären Steuermitteln aufgebracht [Bartels (2019)].

Berechnungen der finanziellen Kosten der Wiedervereinigung sind schwierig. Die Finanztransfers von West nach Ost werden für die Jahre von 1990 bis 2009 nach Abzug der Rückflüsse auf rund 1,6 Billionen Euro geschätzt [Schröder (2010)]. Dies entspricht rund 100 % des jährlichen Bruttoinlandsproduktes im Jahre 1990. Der Aufbau Ost wurde durch den Solidaritätszuschlag in Gestalt eines Zuschlags auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer finanziert. Von den Wirkungen her ähnelt der Solidaritätszuschlag einer Erhöhung von Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Festzustellen ist:

- Die Größenordnung der kriegs- und vertreibungsbedingten Vermögensverluste nach 1945 war ungleich größer als die Einkommensausfälle im Zuge der Corona-Krise.
- Der Bestand des Immobilienvermögens nach dem Krieg, von Hypotheken und Kapitalgütern und Krediten vor dem Krieg boten gute Ansatzpunkte zur Bestimmung der individuellen Betroffenheit.
- Die Möglichkeiten der Finanzierung des Lastenausgleichs allein aus regulären Steuereinnahmen oder durch Schulden waren anders als heute außerordentlich begrenzt.

Angesichts dieser drei Aspekte kann man feststellen, dass die Situation, die 1952 zum LAG geführt hat, und die Situation heute nicht vergleichbar sind und sich die Vermögensabgabe nach dem LAG nicht als Vorbild für die heutige Situation anbietet.

Distributive Verschiebungen durch die Corona-Krise

Es ist zweifelsohne richtig, dass die Corona-Krise Menschen in Deutschland sehr unterschiedlich getroffen hat. Während einige Bevölkerungsgruppen erhebliche Einkommenseinbußen hinnehmen mussten, sind andere weitestgehend unbeschadet durch die Krise gekommen oder haben gar profitiert. Erste Evidenz zum Effekt auf die Verteilung der Markteinkommen legt nahe, dass im Durchschnitt Menschen in allen Einkommenssegmenten mit Einkommensverlusten konfrontiert waren, Geringverdienerhaushalte aber überproportional stark von Rückgängen der Markteinkommen betroffen sind [bspw. Bruckmeier et al. (2020)].¹⁵

Die Verwerfungen bei den Markteinkommen wurden allerdings in erheblichem Maß über die automatischen Stabilisatoren des Steuer- und Transfersystems und die Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung abgedeckt und ausgeglichen [Bruckmeier et al. (2020) und Beznoska et al. (2020)]. Vor allem über das Kurzarbeitergeld wurden Arbeitsplätze erhalten und das Einkommen von Beschäftigten gesichert. Auch das Steuersystem trägt zum Ausgleich zwischen Gewinnern und Verlierern der Krise bei: Gewinner zahlen entsprechend ihrer Einkommenszuwächse mehr, Verlierer weniger Steuern. Einige Studien legen nahe, dass der Steuer- und Transfersausgleich so umfassend war, dass die Ungleichheit in den verfügbaren Haushaltsnettoeinkommen im Jahr 2020 nicht angestiegen ist [Bruckmeier et al. (2020) und Beznoska et al. (2020)]. Andere Studien des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung [SVR (2020)]

15 Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Wirtschaftsleben haben sich dabei im Zeitverlauf verändert. Buch et al. (2021) zeigen, dass im Frühjahr 2020 besonders Geringverdiene ein erhöhtes Arbeitslosigkeitsrisiko aufwiesen, während im Sommer und Herbst 2020 vor allem besser Verdienende betroffen waren.

und von Kohlrausch et al. (2020) deuten auf Basis von ad hoc Befragungen hingegen auf einen leichten Anstieg der Ungleichheit auch bei den Nettohaushaltseinkommen hin.¹⁶ Über die krisenbedingte Veränderung in der Vermögensverteilung liegen bislang keine Daten vor.¹⁷

Sollte die Politik zu dem Schluss kommen, dass ein weiterer Ausgleich zwischen den Gewinnern und Verlieren der Corona-Krise angezeigt ist, ist eine Vermögensabgabe kein zielgenaues Instrument, dies zu erreichen. Denn inwieweit krisenbedingte Einkommensänderungen systematisch mit (Vorkrisen-) Vermögen korrelieren, ist fraglich. Gewinne und Verluste der Corona-Krise sind diffus verteilt und betreffen Menschen aller Einkommens- und Vermögenssegmente. Einige Firmeneigentümer mit signifikantem (Vorkrisen-) Vermögen sind in erheblichem Maß von den angebotsseitigen Beschränkungen der Krise betroffen und mussten hohe Verluste hinnehmen. Andere Gruppen mit (bspw. altersbedingt) geringen Vermögensbeständen konnten Einkommenszuwächse realisieren, da sie in Branchen tätig sind, die von der Krise profitieren.¹⁸

In der Zusammenschau zeigt sich, dass die spezifischen Verteilungseffekte der Corona-Krise keine einmalige Vermögensabgabe rechtfertigen.

Unbenommen ist, dass die Krise, neben den hier diskutierten kurzfristigen Verteilungseffekten, auch mittel- und langfristige Effekte auf die Höhe und Verteilung der Einkommen

16 Eine abschließende Beurteilung wird erst in der Zukunft möglich sein, wenn Zugriff auf repräsentativ erhobene Daten bestehender Befragungsinstrumente (z.B. SOEP) vorliegt.

17 Klare Gewinner- und Verlierergruppen zeichnen sich noch nicht ab und hängen sehr stark von der individuellen Vermögensstruktur (Aktien, Immobilien oder Betriebsvermögen – bei letzterem in welcher Branche) ab.

18 Für einen Vorschlag einer Ergänzungsabgabe, die versucht, individuelle Gewinne und Verluste aus der Krise zu berücksichtigen, siehe Richter (2021).

und Vermögen in Deutschland haben kann. Unter anderem schadet Distanzunterricht vor allem dem Bildungserwerb von Kindern aus bildungsfernen Elternhäusern mit möglicherweise erheblichen negativen Konsequenzen für ihr Lebenseinkommen. Zudem kann auch ein durch die Krise veränderter Strukturwandel Verteilungseffekte haben. Will man diesen begegnen, sind allerdings bildungspolitische oder wirtschaftspolitische, nicht aber steuerpolitische Gegenmaßnahmen angezeigt.

Sollte die Politik zudem, unabhängig von der Corona-Krise und ihren Auswirkungen, das Erfordernis sehen, die Vermögensungleichheit in Deutschland zu verringern, sind dauerhaft angelegte Maßnahmen erforderlich. Dies schließt vermögenspolitische, bildungspolitische oder auch steuerpolitische Instrumente ein. Der Beirat hat bereits in der Vergangenheit dazu Stellung genommen und ausführlich auf geeignete und ungeeignete Steuerinstrumente verwiesen.¹⁹

19 Vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2012, 2013).

4. Verfassungsrechtliche Beurteilung

Es bestehen zugleich erhebliche Zweifel, ob sich zur Finanzierung der Lasten der Corona-Pandemie eine Vermögensabgabe verfassungsrechtlich rechtfertigen lässt. Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 GG enthält eine Kompetenz für die Erhebung einmaliger Vermögensabgaben durch den Bund. Diese stehen aber unter besonderen Voraussetzungen. Zwar ist Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 GG nicht auf den Ausgleich von Kriegsfolgelasten beschränkt [Wieland (2012), S. 20 ff.], schon zur Abgrenzung gegenüber der den Ländern zustehenden (laufenden) Vermögensteuer bedarf es jedoch für die Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe durch den Bund außerordentlicher Umstände.

Wann diese vorliegen, ist nicht abschließend geklärt. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich bisher nicht im Einzelnen mit den Voraussetzungen von Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 GG befasst.²⁰ In einem obiter dictum im Vermögensteuerbeschluss vom 22. 6. 1995 hat es den Zugriff auf die Vermögenssubstanz aber auf „staatliche Ausnahmelagen“ beschränkt und dabei auf die historischen Beispiele des Reichsnotopfers²¹ 1919 und des Lastenausgleichgesetzes 1952 Bezug genommen [BVerfGE 93, 121 (138 f.)], ohne die Ausnahmelage abstrakt zu definieren.

Der besondere Rechtfertigungsbedarf folgt nicht nur aus der Notwendigkeit der kompetenzrechtlichen Abgrenzung zur Zuständigkeit der Länder für die laufende Vermögensteuer, sondern auch aus der Schwere des Eingriffs in die Eigentumsfreiheit. Zwar hat

das BVerfG in einer Entscheidung aus dem Jahr 1968 bei Streckung der Vermögensabgabe über einen sehr langen Zeitraum einen konfiskatorischen Effekt verneint, weil es annahm, die Abgabe könne aus den Erträginnen des Vermögens aufgebracht werden [BVerfGE 23, 288 (305)]. Im Vermögensteuerbeschluss aus dem Jahr 1993 hat das Gericht aber deutlich gemacht, dass die Vermögensabgabe als Substanzeingriff verfassungsrechtlich kein Äquivalent zur laufenden Vermögensteuer ist. Hieran ändert auch eine zeitlich verteilte Erhebung nichts.

Das Schrifttum ist sich einig, dass es für die Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe außerordentlicher Umstände bedarf. Wann diese vorliegen, ist jedoch umstritten. Dabei wird zwischen dem staatlichen Finanzbedarf und dem Bedarf nach Korrektur krisenbedingter erheblicher Ungleichheit unterschieden. In Bezug auf den Finanzbedarf wird zum Teil gefordert, es bedürfe einer existenziellen Notlage der Staatsfinanzen [Schemmel (1999), S. 9], bzw. eines historisch einzigartigen Geschehens, das zu einer einzigartigen Last des Staates führe [Kirchhof (2011), S. 200]. Nach anderer Auffassung bedarf es keiner der Situation zum Zeitpunkt des Lastenausgleichs vergleichbaren Notsituation, sondern Vermögensabgaben sollen auch unterhalb dieser historischen Ausnahmelage eingeführt werden können [Wieland (2012), S. 24 ff.].

Einigkeit besteht jedoch, dass nicht jedwede außergewöhnliche Notsituation die Einführung von Vermögensabgaben rechtfertigt. Zwar ist in einem solchen Fall gem. Art. 115 Abs. 2 S. 6 GG ein Abweichen von der Schuldensbremse zulässig. Die Kreditobergrenzen können zur Bekämpfung von „Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsitu-

20 BVerfGE 23, 288, behandelt lediglich die völkerrechtliche Zulässigkeit der Ergebung der Vermögensabgabe.

21 Reichsnotopfergesetz vom 31. Dezember 1919: Einmalige Vermögensabgabe zur Finanzierung der Lasten des Ersten Weltkriegs mit progressivem Steuersatz von 10-65%, mit der Möglichkeit der Streckung auf 30 bzw. 50 Jahre. 1923 in Vermögensteuer überführt.

tionen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die Finanzlage erheblich beeinträchtigen“, überschritten werden. Dies ist sachgerecht im Hinblick auf die doppelte Ungewissheit unter der der Staat bei der Aufstellung des laufenden Haushalts steht, wenn in Notsituationen Steuermindereinnahmen und erhöhter Ausgabebedarf aufeinandertreffen. Die Öffnungsklausel in Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG stellt die kurzfristige Handlungsfähigkeit des Staates sicher. Dagegen geht es bei der Vermögensabgabe um Gegenfinanzierung und Lastenumverteilung ex post, wenn sich herausstellt, dass es zu einer finanziellen Ausnahmelage gekommen ist, die sich mit regulären Mitteln nicht beseitigen lässt. Die vom BVerfG für die Erhebung einmaliger Vermögensabgaben geforderte Ausnahmelage bezieht sich auf den Haushalt und die Finanzierung staatlicher Aufgaben. Dies spricht verfassungsrechtlich für einen nachrangigen Einsatz einmaliger Vermögensabgaben, die nur dann zum Einsatz kommen dürfen, wenn andere Finanzierungsmöglichkeiten (Steuererhöhungen, Schuldenaufnahme) nicht zur Verfügung stehen [Schemmel (1999), S. 7 ff.]. Nur ein derart restriktiver Einsatz wird dem mit einmaligen Vermögensabgaben verbundenen erheblichen Eingriff in die Eigentumsfreiheit gerecht. Dies gilt auch im Fall der Streckung der Vermögensabgabe. Anders als bei der Vermögensteuer, die nach dem BVerfG nur gleichheitssatzkonform erhoben werden kann, wenn ihr zeitnah ermittelte Verkehrswerte zugrunde liegen, erfolgt die Erhebung der Vermögensabgabe auf einer einmaligen Bewertung ohne Berücksichtigung späterer Wertveränderungen. Es handelt sich damit um ein sehr grobes Instrument, so dass besondere Anforderungen an die Rechtfertigung zu stellen sind.

Der durch die Pandemie verursachte Finanzbedarf lässt sich nach derzeitiger Finanzplanung anderweitig decken. Auch hat die Pandemie bislang nicht zu Vermögens-

unterschieden geführt, die auch nur annähernd vergleichbar sind mit der Situation nach dem 2. Weltkrieg.²² Zwar kann mittels einer Vermögensabgabe eine durch ein historisch einzigartiges Ereignis verursachte völlig ungleiche Vermögensverteilung korrigiert werden, nicht genutzt werden kann die einmalige Vermögensabgabe aber zur Verfolgung allgemeiner Umverteilungsziele. Es mag sein, dass die Pandemie bestehende Ungleichheiten vertieft hat, eindeutige Aussagen, die ein Sonderinstrument steuerlicher Lastenumverteilung rechtfertigen könnten, sind indes nicht möglich. Gänzlich ungeeignet wäre eine einmalige Vermögensabgabe zur Korrektur Corona-bedingter Vermögensungleichheit, wenn an den Vorkrisenvermögensbestand angeknüpft würde.²³

22 Auch Wieland (2012, S. 21) legt diesen historischen Vergleich zugrunde.

23 Geringer sind hingegen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Ergänzungsabgaben zur Einkommen- und Körperschaftsteuer im Sinne von Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG, deren Aufkommen ebenfalls dem Bund zusteht. Die Ergänzungsabgabe dient der Befriedigung „anderweitig nicht auszugleichender Bedarfsspitzen im Haushalt“. Sie kann im Fall einer „unumgänglichen und nicht anderweitig zu deckenden Steigerung des Finanzbedarfs des Bundes“ und „in Notfällen“ erhoben werden [BVerfGE 32, 333 (341)]. Allerdings darf es auf dieser Grundlage nicht zu einer dauerhaften Aufkommensverschiebung zugunsten des Bundes kommen. Die Erhebung ist auf außerordentliche Bedarfsspitzen des Bundes beschränkt. Hauptkritikpunkt am bestehenden Solidaritätszuschlag ist die Verstetigung des Instruments, auch wenn eine Befristung nicht zum Charakter der Ergänzungsabgabe gehören soll und ein Mehrbedarf auch längerfristig bestehen kann (vgl. BVerfG v. 8.9.2010 - 2 BvL 3/10, Rz 17; BVerfGE 32, 333 (341 ff.)). Für eine Umwidmung des ab 2021 noch fortbestehenden Solidaritätszuschlags (s. Finanzgericht Nürnberg v. 29.7.2020 - 3 K 1098/19 Rz. 131) bedürfte es allerdings wohl einer Maßnahme des Gesetzgebers. Richtigerweise ist die Ergänzungsabgabe aber wieder abzuschaffen, wenn der Anlass der Erhebung weggefallen ist. Man kann unter der Perspektive eines wünschenswerten Belastungsausgleichs über die Zeit auch die Frage aufwerfen, ob die teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags nicht zum falschen Zeitpunkt kam. Allerdings war im Dezember 2019, als das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 verkündet wurde, die Corona-Krise noch nicht absehbar.

5. Empfehlungen für die Finanzpolitik

Angesichts der Corona-Krise werden von unterschiedlichen Seiten Vorschläge gemacht, die Kosten der Krise durch temporäre steuerliche Maßnahmen zeitnah auszugleichen. Insbesondere wird eine einmalige Vermögensabgabe vorgeschlagen.

Aus finanzwissenschaftlicher Sicht ist festzustellen, dass eine einmalige Vermögensabgabe erhebliche wirtschaftliche Schäden verursacht, weil sie das Vertrauen von Sparern und Investoren erschüttert. Zudem ist sie mit großen Erhebungsproblemen verbunden, die sich in hohen Erhebungs- und Befolgungskosten niederschlagen. Ohnehin sollte die Politik, statt in der Krise temporär die Steuern zu erhöhen, eine zeitliche Glättung der Belastung, ein sogenanntes „Tax Smoothing“ anstreben.

Auch der historische Vergleich mit der Situation nach dem zweiten Weltkrieg spricht gegen die Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe. Die Möglichkeiten der Finanzierung des Lastenausgleichs allein aus regulären Steuereinnahmen oder durch Schulden waren damals anders als heute außerordentlich begrenzt. Der deutsche Staat kann heute seine exzellente internationale Reputation auf dem Kapitalmarkt nutzen, um die kurzfristig nötigen Zusatzausgaben möglichst gleichmäßig über längere Zeiträume auf die Steuerzahler zu verteilen.

Damit fehlt es nach überwiegender Auffassung auch verfassungsrechtlich an der erforderlichen Ausnahmelage, die einen Zugriff auf die Vermögenssubstanz durch eine einmalige Vermögensabgabe rechtfertigen würde.

Neben der Finanzierung der öffentlichen Haushalte in der Corona-Krise stellt sich die Frage, ob ein gesonderter Lastenausgleich erforderlich ist, weil die aktuelle Krise einzelne Bevölkerungsgruppen sehr unterschiedlich trifft. Studien zeigen, dass krisenbedingte Änderungen in den Markteinkommen über die automatischen Stabilisatoren des Steuer- und Transfersystems und zusätzliche staatliche Hilfsmaßnahmen in erheblichem Maß abgemildert wurden. Sollte die Politik darüber hinaus einen Ausgleich zwischen Gewinnern und Verlierern der Corona-Krise suchen, ist eine einmalige Vermögensabgabe kein zielgenaues Instrument, dies zu erreichen. Denn krisenbedingte Gewinne und Verluste sind diffus verteilt und betreffen Menschen aller Einkommens- und Vermögenssegmente.

Mit Blick auf Steuergerechtigkeit ist auch ein Rekurrenzen auf die Vermögensabgabe nach dem Zweiten Weltkrieg nicht zielführend. Denn die Größenordnung der kriegs- und vertreibungsbedingten Vermögensverluste nach 1945 war ungleich größer als die Einkommensausfälle im Zuge der Corona-Krise. Anders als heute waren die Kriegsgewinne und -verluste zudem nicht diffus verteilt, sondern sehr klar zuzuordnen. Der Bestand des Immobilienvermögens nach dem Krieg, von Hypotheken und Krediten vor dem Krieg waren gute Maße für die individuelle Betroffenheit.

6. Literatur

Abelshauser, W., 2004, Deutsche Wirtschaftsgeschichte seit 1945, Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für Politische Bildung, Verlag C.H. Beck, München.

Advani, A. und H. Tarrant, 2020, Behavioural responses to a wealth tax, Wealth and Policy Working Paper 105.

Albers, W., 1989, Der Lastenausgleich, Rückblick und Beurteilung, FinanzArchiv, Neue Folge, 47(2), 272-298.

Bach, S., 2012, Vermögensabgaben – ein Beitrag zur Sanierung der Staatsfinanzen in Europa, DIW Wochenbericht Nr. 28.

Bach, S., 2020, Vermögensabgabe DIE LINKE. Aufkommen und Verteilungswirkungen: Forschungsprojekt im Auftrag der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag und der Rosa-Luxemburg-Stiftung, DIW Berlin, Politikberatung kompakt 157, III, 63 S.

Bartels, H., 2019, Überblick über den Lastenausgleich von Henning Bartels, Vizepräsident des Bundesausgleichsamts (Beitrag auf der Konferenz „Kriegsfolgenarchivgut“ in Bayreuth, 14.10.2019, <https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Publikationen/Aufsaetze/kriegsfolgenarchivgut-p1-bartels.html>).

Barro, R. J., 1979, Determination of the public debt, Journal of Political Economy, 87(5), 940-971.

Beznoska, M., J. Niehues und M. Stockhausen, 2020, Stabil durch die Krise? Verteilungsfolgen der Corona-Pandemie – eine Mikrosimulationsanalyse, IW Report Nr. 65, 10. Dezember 2020, Köln.

Böckler-Stiftung, 2012, Verfassung erlaubt Vermögensabgabe, Böckler Impuls, Ausgabe 13/2012 (<https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-verfassung-erlaubt-vermoegensabgabe-8910.htm>).

Bruckmeier, K., A. Peichl, M. Popp, J. Wiemers und T. Wollmershäuser, 2020, Covid-19-Krise: Für das Jahr 2020 ist mit keinem Anstieg der Einkommensungleichheit in Deutschland zu rechnen, ifo Schnelldienst digital 16/2020, München.

Buch, T., S. Hamann, A. Niebuhr, D. Roth und G. Sieglen, 2021, Arbeitsmarkteffekte der Corona-Krise – Sind Berufsgruppen mit niedrigen Einkommen besonders betroffen?, Wirtschaftsdienst, 101(1), 14-17.

Bundesrechnungshof, 2021, Informationen an die Mitglieder des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 8. April 2021.

Buschmann, M., 2020, Verfassungsrechtliche Grenzen einer Vermögensabgabe, ZRP 2020, 186.

Europäische Kommission (2021), Pressemitteilung vom 3. März 2021, Kommission präsentiert aktualisiertes Konzept für Fiskalreaktion auf Corona-Pandemie.

Gordon, R. H. und H. R. Varian, 1988, Intergenerational risk sharing, Journal of Public Economics, 37(2), 185-202.

Kempkes, G. und N. Stähler, 2014, A one-off wealth levy? Assessing the pros, the cons and the importance of credibility, Bundesbank Discussion Paper No 29/2014.

Kirchhof, G., 2011, Vermögensabgaben aus verfassungsrechtlicher Sicht, Steuer und Wirtschaft, 88 (2011), 189.

Kohlrausch, B., A. Zucco, und A. Hövermann, 2020, Verteilungsbericht 2020. Die Einkommensungleichheit wird durch die Corona-Krise noch weiter verstärkt, WSI Report Nr. 62, November 2020, Düsseldorf.

Kritikos, A. S., D. Graeber und J. Sebauer, 2020, Corona-Pandemie wird zur Krise für Selbständige, DIW aktuell Nr. 47, Berlin.

Kydland, F.E. und E.C. Prescott, 1980, Dynamic optimal taxation, rational expectations and optimal control, Journal of Economic Dynamics and Control, 2, 79-91.

Richter, W., 2021, Wird nach der Bundestagswahl die Rechnung der Pandemie präsentiert? Handelsblatt, 29. Januar 2021.

Schemmel, L., 1999, Verfassungsfragen einer Vermögensabgabe, Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler, Sonderinformation 37, Oktober 1999.

Scheuer, F. and J. Slemrod, 2020, Taxing Our Wealth, CESifo Working Paper No. 8719.

Schröder, K., 2010, Auferstanden aus Ruinen: Ostdeutschland 20 Jahre nach der Wiedervereinigung, Wirtschaftsdienst, 90(6), 368-373.

Spengel, C. und Zinn, B., 2011, Vermögensabgaben aus ökonomischer Sicht: eine qualitative Analyse unter Berücksichtigung aktueller politischer Reformvorschläge, Steuer und Wirtschaft 88(2), 173-188.

Stabilitätsrat, 2019, 12. Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Dezember 2019.

Stabilitätsrat, 2020, 15. Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Dezember 2020.

SVR (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung), 2020, Jahresgutachten 2020/21, Corona-Krise gemeinsam bewältigen, Resilienz und Wachstum stärken.

Troup, E., J. Barnett and K. Bullock, 2020, The Administration of a Wealth Tax, Wealth Tax Commission, Evidence Paper 11.

Wieland, J., 2012, Vermögensabgaben im Sinne von Art. 106 Abs. 1 Nr. 5, Speyerer Arbeitsheft Nr. 208, 2012.

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, 2012, Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer, BMF-Druck 01/2012.

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, 2013, Besteuerung von Vermögen. Eine finanzwissenschaftliche Analyse, BMF-Druck 02/2013.

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, 2020, Der schwierige Weg zu nachhaltigen Rentenreformen, BMF-Druck 2/2020.

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, 2008, Rechtliche Rahmenbedingungen einer Vermögensabgabe, WD 4 – 3000 – 176/08 v. 29.10.2008.

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, 2012, Verfassungsrechtliche Grenzen einer Vermögensabgabe, WD 4 – 3000 – 057/12 v. 14.3.2012.

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, 2020, Verfassungsmäßigkeit einer Vermögensabgabe zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie, WD 4 – 3000 – 041/20 v. 9.4.2020.

Verzeichnis der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen

Prof. Marcel Thum (Vorsitzender)	Dresden
Prof. Jörg Rocholl (Stellv. Vorsitzender)	Berlin
Prof. Klaus Adam	Mannheim
Prof. Dieter Brümmerhoff	Rostock
Prof. Thiess Büttner	Nürnberg-Erlangen
Prof. Lars P. Feld	Freiburg/Br.
Prof. Lutz Fischer	Hamburg
Prof. Clemens Fuest	München
Prof. Klaus Dirk Henke	Berlin
Prof. Joachim Hennrichs	Köln
Prof. Johanna Hey	Köln
Prof. Bernd Friedrich Huber	München
Prof. Wolfgang Kitterer	Köln
Prof. Kai A. Konrad	München
Prof. Jan Pieter Krahn	Frankfurt/M.
Prof. Alois Oberhauser	Freiburg/Br.
Prof. Andreas Peichl	München
Prof. Helga Pollak	Göttingen
Prof. Wolfram F. Richter	Dortmund
Prof. Nadine Riedel	Münster
Prof. Kerstin Roeder	Augsburg
Prof. Ronnie Schöb	Berlin
Prof. Ulrich Schreiber	Mannheim
Prof. Christoph Spengel	Mannheim
Prof. Klaus Stern	Köln
Prof. Christoph Trebesch	Kiel
Prof. Christian Waldhoff	Berlin
Prof. Alfons Weichenrieder	Frankfurt/M
Prof. Dietmar Wellisch	Hamburg
Prof. Volker Wieland	Frankfurt/M.
Prof. Berthold Wigger	Karlsruhe
Prof. Horst Zimmermann	Marburg/Lahn
Prof. Volker Wieland	Frankfurt/M.
Prof. Berthold Wigger	Karlsruhe
Prof. Horst Zimmermann	Marburg/Lahn

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

Stand

Okttober 2021

Redaktion

Wissenschaftlicher Beirat
beim Bundesministerium der Finanzen

Weitere Informationen im Internet unter

www.bundesfinanzministerium.de
www.bundesfinanzministerium.de/wissenschaftlicher-beirat

